



Amtsgericht Bonn

Beschluss

In dem Verfahren bezüglich der Einsichtnahme in die Akte des Kartellordnungswidrigkeitsverfahrens des Bundeskartellamts [REDACTED]

Hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom [REDACTED]

der [REDACTED]
[REDACTED],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes vom [REDACTED] hinsichtlich der Gewährung von Akteneinsicht als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe

I.

Die [REDACTED] Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes hat zeitgleich Ermittlungen im [REDACTED] sowie im [REDACTED] jeweils wegen des Verdachts von unerlaubten Preisabsprachen geführt. Das hiesige gegen die Antragstellerin eingeleitete Verfahren [REDACTED] wegen des Verdachts der Teilnahme an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bzw. von abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Herstellern [REDACTED] bei Preiserhöhungen für [REDACTED] mindestens seit Mitte [REDACTED] sowie der Teilnahme am Austausch wettbewerbsrelevanter, interner Unternehmensdaten über den [REDACTED] [REDACTED] zum Zwecke der Verhaltenskoordinierung ist am [REDACTED] aus Zweckmäßigkeitserwägungen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG eingestellt worden. Im gegen die Antragstellerin geführten Verfahren [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] ein Bußgeldbescheid erlassen worden, gegen den die Antragstellerin Einspruch eingelegt hat. Dieses Verfahren ist derzeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Die Antragstellerin hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom [REDACTED] Antrag auf Akteneinsicht in die Akte des Verfahrens [REDACTED] beantragt. Dieses Begehren ist mit Schreiben des Bundeskartellamts vom [REDACTED] zurückgewiesen worden. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom [REDACTED] hat die Antragstellerin gegen diese Versagung der Akteneinsicht Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Die Antragstellerin begründet den Antrag wie folgt:

Die Entscheidung des Bundeskartellamts vom [REDACTED] sei rechtswidrig, ihr stehe ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 147 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG auch nach der Einstellung des gegen sie geführten Verfahrens [REDACTED] zu.

Da das Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen – und nicht mangels hinreichenden Tatverdachts, wie es nach Auffassung der Antragstellerin korrekt gewesen wäre, - eingestellt worden ist, könne das Bundeskartellamt die Ermittlungen jederzeit wieder aufnehmen.

Zudem handle es sich bei dem Verfahren [REDACTED] um ein Parallelverfahren zu dem Verfahren [REDACTED], dessen Verfahrensausgang für die Antragstellerin noch offen ist. Die Erkenntnisse aus dem hiesigen Verfahren seien zur ordnungsgemäßen

Verteidigung im anhängigen Verfahren [REDACTED] unerlässlich. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sei es zwingend, dem Verteidiger Akteneinsicht in Bußgeldakten eines Parallelverfahrens zu gewähren (BGH, Beschluss vom 4.10.2007, Az. KRB 59/07, BeckRS 2007, 17562). Der Grundsatz des fairen Verfahrens verbiete es nach Auffassung des BGH in dieser Entscheidung, der Verteidigung die Kenntnis von Aktenbestandteilen zu verweigern, die einen Bezug zu dem Verfahren gegen die Antragstellerin haben könnten.

Zu dieser Begründung hat das Bundeskartellamt mit Vermerk vom [REDACTED] ausgeführt:

Die Ausführungen der Antragstellerin zu dem Vorliegen eines Parallelverfahrens seien in tatsächlicher Hinsicht fehlerhaft. Die Ermittlungen im [REDACTED] hätten keinesfalls die Einleitung eines weiteren Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit dem Aktenzeichen [REDACTED] „bedingt“. Letzteres sei vielmehr zeitlich und inhaltlich unabhängig von den parallelen Ermittlungen im Verfahren [REDACTED] auf der Grundlage eines separaten Bonusantrages und der darin enthaltenen Informationen über mutmaßliche Wettbewerbsverstöße eingeleitet worden. Es gebe in beiden Verfahren auch keine generellen Überschneidungen der sachlich und räumlich betroffenen Märkte sowie der Dauer der verfahrensgegenständlichen Handlungen. Im Verfahren [REDACTED] seien den Nebenbetroffenen (darunter auch der Antragstellerin und [REDACTED], vor allem aber überregional tätigen [REDACTED] [REDACTED]) Preisabsprachen auf Bundes- und Landesebene vorgeworfen worden, während im Verfahren [REDACTED] sub-regionale Preisabsprachen sämtlicher [REDACTED] unter Einschluss des [REDACTED] im Fokus der Ermittlungen gestanden hätten.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß §§ 62, 46 OWiG i.V.m. § 147 StPO zurückzuweisen, da er unbegründet ist. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes vom [REDACTED] ist zu Recht ergangen.

1.

Soweit die Antragstellerin Akteneinsicht nach § 147 StPO beantragt, ist dieser Antrag unbegründet. Denn zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens findet keine Verteidigung mehr statt. Das Ermittlungsverfahren gegen die Antragstellerin ist nach § 47 Abs. 1

OWiG eingestellt worden, was der Antragstellerin mit Schreiben vom [REDACTED] mitgeteilt worden ist.

Nach Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens kommt eine entsprechende Anwendung des § 147 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG nur dann in Betracht, wenn eine dem direkten Anwendungsbereich des § 147 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG vergleichbare Verteidigungslage gegeben ist und die Akteneinsicht zum Zweck der Verteidigung im Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgt. So ist insbesondere nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens Akteneinsicht zu gewähren, wenn diese der Vorbereitung von Prozesshandlungen, insbesondere von Anträgen im Vollstreckungsverfahren, im Gnadenverfahren oder von Wiederaufnahmeanträgen dient. Eine entsprechende Zielsetzung ist im Akteneinsichtsantrag darzulegen, was hier nicht erfolgt ist. Insbesondere die Ausführungen im Hinblick auf die nach Auffassung der Antragstellerin fälschlicherweise aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte Einstellung gemäß § 47 OWiG reichen diesbezüglich nicht aus, da die Entscheidung einer Einstellung gemäß § 47 OWiG für die Antragstellerin nicht mehr angreifbar ist (vgl. KK-OWiG/Mitsch, OWiG, 4. Auflage, 2014, § 47 Rn. 121). Allein die abstrakte Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Bundeskartellamt nach einer Einstellung gemäß § 47 OWiG rechtfertigt ebenfalls keinen Anspruch auf Akteneinsicht gemäß § 147 StPO, da die Verteidigungslage konkret vorliegen bzw. wie oben dargelegt absehbar sein muss. Sollte durch das Bundeskartellamt tatsächlich das Verfahren gegen die Antragstellerin wieder aufgenommen werden, so besteht ab diesem Zeitpunkt – wieder – ein Anspruch auf Akteneinsicht. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum schon zuvor – allein wegen der abstrakten Möglichkeit der Wiederaufnahme – diese Akteneinsicht gewährt werden soll. Diese Beschränkung der Akteneinsicht Betroffener, Nebenbetroffener oder auch ehemals Betroffener und ehemals Nebenbetroffener auf Verteidigungszwecke ist auch gerade im Kartellordnungswidrigkeitsverfahren geboten, bei dem die Besonderheit besteht, dass für alle Betroffenen und Nebenbetroffenen nur eine Verfahrensakte geführt wird. Die Akte enthält damit regelmäßig Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalten, welche Wettbewerbern – und um solche handelt es sich regelmäßig bei den anderen (Neben-)Betroffenen, in deren Unterlagen Einsicht genommen würde – nach Sinn und Zweck des Kartellverbots in § 1 GWB gerade nicht bekannt werden sollen. Bei Vorliegen einer Verteidigungslage überwiegt zwar das Interesse des (Neben-)Betroffenen an der Akteneinsicht; dies gilt jedoch nicht mehr, wenn die Verteidigungslage entfallen ist, bzw. noch nicht wieder

besteht.

Im Hinblick auf die hierzu vom BGH vorgesehene Ausnahme für den Fall eines Parallelverfahrens (BGH, Beschluss vom 4.10.2007, Az. KRB 59/07) liegen die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vor. Beide Verfahren bilden keinen „untrennbar verwobenen Gesamtkomplex“. Nach den Ausführungen des Bundeskartellamts – an deren Richtigkeit das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln hat – liegt kein einheitlicher Gesamtkomplex vor. Es handelt sich bei dem [REDACTED] und dem [REDACTED] um getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Lebenssachverhalten (Preisabsprachen auf Bundes- und Landesebene im Verfahren [REDACTED] und Preisabsprachen auf sub-regionaler Ebene im Verfahren [REDACTED]) und einem deutlich unterschiedlichen Kreis der Betroffenen und Nebenbetroffenen (Anbieter von [REDACTED] und regionaler [REDACTED] im Verfahren [REDACTED] und [REDACTED] im Verfahren [REDACTED]), denen jeweils getrennte Bonusanträge unterschiedlicher Bonusantragsteller zugrunde lagen. Nach Ausführungen des Bundeskartellamts – an deren Richtigkeit das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln hat – gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Erkenntnisse aus dem [REDACTED] in das [REDACTED] eingeflossen wären und sich dort für die Antragstellerin nachteilig ausgewirkt hätten. So wurden nach Angaben des Bundeskartellamts im [REDACTED] sowie im [REDACTED] jeweils auch keinerlei Einlassungen oder Urkunden bzw. Asservate aus dem jeweils anderen Verfahren verwendet.

In allen anderen Fällen besteht bereits keine planwidrige Regelungslücke, die Voraussetzung für eine analoge Heranziehung des § 147 StPO ist. Denn für die Akteneinsicht in Fällen außerhalb der Verteidigung ist in § 475 StPO eine eigene Rechtsgrundlage vorgesehen.

2.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht gemäß § 475 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG besteht mangels dargelegtem berechtigten Interesses für die Antragstellerin ebenfalls nicht.

Darüber hinaus ist ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht gemäß § 475 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG auch nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abwehr von Schadensersatzansprüchen durch potenziell Geschädigte des

[REDACTED], da im Rahmen eines Schadensersatzprozesses es dem Kläger – dem potenziell Geschädigten des Kartells – obliegt, einen Verstoß der Antragstellerin nachzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 OWiG in Verbindung mit § 473 Abs. 1 StPO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG.

Bonn, 28.04.2015

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht
Ausgefertigt
[REDACTED]

